

# Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kosten der Prozedur und der Gefangenschaft aufzubürden. Unsere Bemerkungen wurden durch den Vollz. Ausschuss, dessen gänzliche Bestimmung sie erhielten, dem ehemaligen Gr. Rath übermacht, alwo sie aber, wie wir glauben müssen, missverstanden und daher mit einer Tagesordnung abgewiesen wurden.

B. Vollz. Ráthe! Heute nöthigen uns die sich immer mehr häufenden Fälle dieser Art und die Betrachtung der sowohl für den Staat als jedes Mitglied desselben zu besüchtenden nachtheiligen und bedenklichen Folgen, wenn diesem Mangel unserer Criminal-Justizpflege nicht vorgehoben wird, unsere Bemerkungen zu wiederholen, und Euch dringend die Nothwendigkeit einer Verfügung über diesen Gegenstand an das Herz zu legen.

Wenn es nun den reinen Grundsätzen der Gerechtigkeit Lermeswegs zuwider scheint, daß zwischen einem Angeklagten, der vollkommen schuldlos erfunden worden, und jenem, der freylich des Verbrechens nicht juristisch überwiesen ist, auf welchem jedoch ein hoher Verdacht zurückbleibt, ein wesentlicher Unterschied statt habe, so glauben wir aus den oben angeführten Gründen, daß eine gesetzliche Verfügung hierüber nothwendig sey.

Der oberste Gerichtshof ist weit davon entfernt, straffen zu wollen, wenn das Verbrechen nicht vollständig bewiesen ist; hingegen glaubt er, der Richter könne den, welcher durch sein Benehmen dem Staat hinreichenden Verdacht gegeben, daß er schuldig sey, wenn schon seine Schuld nicht vollständig bewiesen ist, nicht in eine außerordentliche Straffe, doch aber in diejenigen Kosten verfallen, zu denen er durch sein Benehmen Anlaß gegeben, wenn man nicht den entgegengesetzten Satz annehmen will, daß der Staat gegen jeden, der des Verbrechens nicht juridisch streng überwießen wäre, ungeachtet des stärksten Verdachts, in die Kosten verfallen werden müsse.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 30. Jen.

Der Vollz. Rath, nach angehörtm Bericht seines Justizministers, über das Zeitungsblatt: der helvetische Zuschauer, und besonders über das N. 13 vom 29. Jenner 1801.

In Erwägung, daß die Handhabung der öffentlichen Ruhe, die Erscheinung von Tagblättern nicht gestatten kann, deren Absicht dahin geht, den Partheygeist zu

unterhalten, die gesetzliche Ordnung zu stören, und das Ansehen der Beamten zu zernichten, beschließt:

1. Das unter dem Titel: helvetischer Zuschauer, in Bern herausgegebene Tagblatt ist unterdrückt.
2. Der Regierungskathhalter des Cantons Bern wird darauf wachen, daß dieser Beschluß nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Titel, in dem nemlichen Geist und von dem nemlichen Verfasser geschrieben, bereitet werde.
3. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

## Kleine Schriften.

Helvetische Schulmeister-Bibliothek, allen Schullehrern und Freunden des Schulwesens gewidmet, von Joh. Rudolf Steinmüller, Pfarrer in Gais, und Mitglied des Erziehungsraths vom Canton Sentis. Erstes Bändchen. 8. St. Gallen, b. Huber u. Comp. S. 396.

Die Ankündigung und den Plan dieser Zeitschrift haben wir bereits in N. 56 des N. Republik. (S. 264) mitgetheilt. Der durch mehrere treffliche Schulschriften bereits bekannte Herausgeber, möchte durch dieselbe unsere Schullehrer auf die Wichtigkeit ihres Amtes immer mehr aufmerksam machen, ihnen Lust und Trieb zu immer gewissenhafterer Erfüllung ihrer Pflichten einflößen, und ihnen zugleich gutgemeinte und bewährte Rathschläge erteilen, wie sie ihre Bestimmung am sichersten und besten erreichen können: Er bittet darum alle Freunde des schweizerischen Erziehungswesens, theils zu Verbreitung seiner Schrift das ihrige beizutragen, theils ihm ihre Gedanken, Pläne, Vorschläge und Nachrichten, das Schulwesen betreffend, zum Behufe seiner Bibliothek mitzutheilen. . . . Während dem Abdruck dieses ersten Bändchens, sind Umstände vorgefallen, die den Herausgeber bewogen, seinen Plan zu erweitern: er soll nun nicht mehr das untere Schulwesen allein befaßen, sondern sich auch über die höheren Schol. und Erziehungsanstalten ausdehnen, und in Zukunft den Namen: helvetische Schullehrerbibliothek tragen, von der halbjährlich ein Bändchen erscheinen wird.



Der Inhalt des vorliegenden Bändchens ist folgender:

- 1) Einleitung (S. 1 — 18).
- 2) Ueber den bisherigen mangelhaften Zustand der unteren und Landschulen in der östlichen Schweiz überhaupt, vom Herausg. (S. 19 — 61). Eine scheußliche und entehrende, aber leider nur allzu getreue und wahrhafte Darstellung des bisherigen Zustandes der Schulen in dem größten Theil der Schweiz.
- 3) Erste Anleitung für die sämtlichen Schullehrer der niederen und Landschulen des Cantons Sentis, zu nützlicherer und zweckmäßigerer Verwaltung ihres Amtes (S. 61 — 76). Vom Herausgeber entworfen, und auf Befehl des Erziehungsraaths von Sentis auch besonders gedruckt, und im Republikaner bereits angezeigt.
- 4) Bemerkungen über den Zustand der Schulen des ehemaligen deutschen Bernergebiets, mit Ausnahme der Städten, von Helfer Gruner in Bern (S. 87 — 160). Ein noch unvollendeter, schon im Jahr 1790 geschriebener, ungemein lehrreicher Aufsatz.
- 5) Einige Schulgebete (S. 161 — 183).
- 6) Ueber den Unterricht im Schreiben in Volksschulen, von Helfer Gruner in Bern (S. 184 — 193).
- 7) Ein Büchlein für Kinder, welche wollen lesen und schreiben lernen, für junge und alte Leute, oder welche begehren, verständig, gut und glücklich zu werden, von Helfer Gruner in Bern. (S. 194 — 204). Kurze praktische Sätze aus der Sittenlehre.
- 8) Einige Schulanekdoten (S. 205 — 211).
- 9) Bedinge, welche jeder Schullehrer bey Uebernehmung einer Schule machen sollte, von Helfer Gruner in Bern (S. 212).
- 10) Zwey Stellen aus Hallers Annalen und Schubarts Gedichten, den Schulunterricht betreffend (S. 214 — 15).
- 11) Aus einem Schreiben des verst. Prof. Fischer in Burgdorf, über die Pestalozzischen Versuche im Schul- und Erziehungswesen (S. 216 — 23).
- 12) Botschaften, Gesetzesvorschläge, Gesetze, Proklamationen ic. von der vollziehenden oder gesetzgebenden Gewalt, oder von den Erziehungsräthen ic., das helvetische Schul- und Erziehungswesen betreffend. (S. 224 — 339). Sechszehn verschiedene Stücke, die den Lesern des Republikaners, aus dem sie zum Theil entlehnt sind, nicht unbekannt blieben.
- 13) Recensionen und Anzeigen von 16 Schriften, deren die meisten auch in unsern Blättern angezeigt sind. (S. 346 — 389).
- 14) Ueber die künftige Einrichtung dieser Zeitschrift, und Auszug eines Schreibens an den Herausg. (S. 390 — 392). Das letzte ist zu merkwürdig, als daß wir es stillschweigend übergehen könnten.

Unterm 26. Winterm. 1800 schreibt man dem Herausgeber: „Die Verwaltungskammer des Cantons

Waldstätten gieng den Minister der Künste und Wissenschaften um Fonds zu Prämien für die Schulen an, und dieser versprach ihnen anstatt dessen, einige 100 Exempl. des Bekerischen Noth- und Hülfsbüchleins zu diesem Zwecke gratis zu übersenden. Schon vorher hatte der Reg. Commissar Sichelke diese Schrift da und dort im Canton in Umlauf gebracht, und dem Waldstätter in die Hände gespielt; aber Priester verdächtigten dieselbe. Die Kammer erachtete daher für nothwendig, das Büchlein durch eine Commission von Geistlichen untersuchen und prüfen zu lassen, ehe sie davon für Prämien Gebrauch machen wollte. Und der Schluß dieser Commission war folgender: „Dieses Büchleinen würde in den Händen katholischer Schulkinder sehr gefährlich seyn, und es sey zu wünschen: daß nicht nur keine mehr ausgegeben, sondern die bereits ausgetheilten so bald, „möglich möchten zurüfgenommen werden.“

### Bekanntmachung.

Man glaubt dem ganzen lesenden Publikum, insonderheit aber denen, welche sich näher für die politischen Angelegenheiten interessieren, einen Dienst zu thun, wenn man unter den jezigen Zeitumständen auf die geheime Geschichte der Rastatter Friedensverhandlungen, in Verbindung mit den Staatshändeln dieser Zeit, von einem Schweizer, in 6 Bänden, in gr. 8. aufmerksam macht, welche im Jahre 1799 erschienen, und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz zu haben ist. Dieses wichtige, in allen gelehrten Zeitungen mit Beyfall aufgenommene Werk, hat eines theils bey den jetzt bevorstehenden Friedensunterhandlungen ein unmittelbares Interesse, wodurch es besonders Geschäftsmännern unentbehrlich wird, und andertheils wird es, als eine wahrhaft pragmatische Geschichte der merkwürdigen Epoche von den Präliminarien zu Leoben, bis zu dem Rheinübergang der Franzosen am 1ten März 1799, und als vollständige Sammlung der Urkunden, die zu dieser Geschichte gehören, stets einen bleibenden Werth für den Geschichtsforscher und überhaupt für jeden Freund der Geschichte behalten. Auch wird es nur von der Unterstützung des Publikums abhängen, ob die Fortsetzung des Werks, welche von vielen einsichtsvollen Richtern gewünscht ist, erscheinen kann; da die Handschrift bis zur Schlacht bey Marengo bereits völlig ausgearbeitet ist, und zum Abdrucke bereit liegt.

Im Januar 1801.